

Sächsischer Fußball-Verband e. V.



Satzung

Stand: 27.10.2018

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Struktur des SFV
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden
- § 5 Neutralität
- § 6 Aufgaben und Zweck des Verbandes
- § 7 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 8 Gemeinnützigkeit
- § 9 Rechtsgrundlagen

II. Mitglieder des SFV

- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident
- § 12 Vereinsnamen
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 14 Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für ihre Mitglieder

III. Organe des SFV

- § 15 Organe des Verbandes
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Regelungen zur Haftung

IV. Verbandstag

- § 18 Bestimmungen zum Verbandstag
- § 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages
- § 20 Aufgaben des Verbandstages
- § 21 Beschlussfassung des Verbandstages
- § 22 Tagesordnung des Verbandstages
- § 23 Anträge zum Verbandstag
- § 24 Außerordentlicher Verbandstag

V. Vorstand und Präsidium

- § 25 Verbandsvorstand
- § 26 Verbandspräsidium
- § 27 Geschäftsstelle/Geschäftsführer
- § 28 Schatzmeister

VI. Ausschüsse, Rechtsorgane und Kassenprüfer

- § 29 Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV
- § 30 Spielausschuss
- § 31 Jugendausschuss
- § 32 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- § 33 Schiedsrichterausschuss
- § 34 Ausschuss Breitensport
- § 35 Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
- § 36 Sicherheitsausschuss
- § 37 Rechtsorgane
- § 38 Strafarten und -umfänge
- § 39 Kassenprüfer

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 40 Schiedsgerichtsbarkeit

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 41 Datenverarbeitung und Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Auflösung

§ 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Sächsische Fußball-Verband e.V. ist die Vereinigung aller Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen, die ihren Spielbetrieb in dem vom Landesverband organisierten Spielleben im Frauen-, Herren und Junioren-/Juniorinnenbereich durchführen sowie der Kreis- und Stadtverbände Fußball und deren Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Sportvereinen im Freistaat Sachsen.
- (2) Er ist unter dem Namen Sächsischer Fußball-Verband e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 3710 am 02.10.2002 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.
- (3) In der Satzung, den weiteren Ordnungen den Ausführungsbestimmungen (AFB), und Beschlüssen sowie Änderungen derselben werden
 - a) der Sächsische Fußball-Verband e.V. SFV
 - b) die Kreisverbände und Stadtverbände Fußball KVF und SVF
 - c) die Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen Vereinegenannt.
- (4) Der Sitz des SFV ist Leipzig.
- (5) Die Farben des SFV sind Weiß/Grün.

§ 2

Struktur des SFV

- (1) Der SFV gliedert sich in den Landesverband, 3 Stadtfußballverbände und 10 Kreisfußballverbände, die folgende Namen tragen:

Westlausitzer FV e. V.
KVF Chemnitz e.V.
SVF Dresden e.V.
KVF Erzgebirge e.V.
FV Oberlausitz e. V.
FV Stadt Leipzig e.V.
FV Muldental/Leipziger Land e.V.
KVF Meißen e.V.
KVF Mittelsachsen e.V.
Nordsächsischer FV e.V.
KVF Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e.V.
Vogtländischer FV e.V.
KVF Zwickau e.V.
- (2) Die KVF sind eingetragene selbständige Vereine und geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen darf.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Das Verbandsgebiet des SFV ist eingeteilt in die Landesverbandsebene und die Ebene der jeweiligen KVF. Die Zugehörigkeit von Vereinen zu den KVF zum Stand des 01.07.2010 ist gesondert geschützt und darf nur in begründeten Fällen verändert werden. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem KVF. Über die Veränderung der territorialen Zuständigkeit der Vereine in den KVF entscheiden die beteiligten KVF auf einen schriftlichen und begründenden Antrag des Vereines übereinstimmend.

Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet der Vorstand des SFV.

§ 4

Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden

- (1) Der SFV ist Mitglied des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).
- (2) Der SFV ist im Interesse seiner Mitglieder der Dachorganisation des Sports im Freistaat Sachsen, dem Landessportbund Sachsen, angehörig.
- (3) Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.
- (4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.
- (5) Der SFV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände seine Angelegenheiten selbstständig

§ 5

Neutralität

Der SFV ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der SFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Im SFV ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 6

Aufgaben und Zweck des Verbandes

- (1) Aufgabe und Zweck des Verbandes ist die Förderung und die Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsportes, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind u. a.:
 - a) Die Organisation des Spielbetriebes der Vereine, der Amateurspielklassen auf Landesebene einschließlich der Ermittlung der jeweiligen Landesmeister Herren/Frauen und im Jugendspielbetrieb;
 - b) Organisierung der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich im Land Sachsen;
 - c) Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe;
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB

- e) Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung;
 - f) Wahrnehmung der Interessen der KVF sowie der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien;
 - g) Sportärztliche Untersuchungen und Beratungen fördern;
 - h) Anmeldung neu gegründeter Vereine beim zuständigen KVF, Registratur, Prüfung und Aufnahme beim SFV
 - i) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem SFV angeschlossener Vereine;
 - j) Ausstellung der Schiedsrichterausweise und Erfassung aller im SFV vorhandener Schiedsrichter und Beobachter;
 - k) Förderung des Freizeit- und Breitensports, aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.
 - l) Die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege;
 - m) Werbung und Information über Fußball über die Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an allen Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet;
 - n) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten;
 - o) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;
 - p) Das Betreiben der Sportschule "Egidius Braun" in Leipzig;
 - q) Talentförderung und das Vorhalten von Einrichtungen, um diese Talentförderung durchzuführen.
- (3) Fußballsport im Sinne der Satzung sind alle Ballspielformen, die vorwiegend mit dem Fuß zur Austragung gelangen, gleich in welchem äußeren Rahmen.

§ 7

Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des SFV erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
- a) Beiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des SFV
 - c) Gebühren
 - d) Geldstrafen
 - e) Umlagen
 - f) Zuwendungen und Stiftungsgelder sowie sonstiger Einnahmen
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 8

Gemeinnützigkeit

- (1) Der SFV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird der Zweck des SFV durch die Regelung des § 6 dieser Satzung - Förderung des Fußballsports - bestimmt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufrechterhaltung und die Organisation des Amateurspielbetriebes von Fußballmannschaften.
- (2) Der Landesverband darf keine anderen als die im § 6 der Satzung genannten Zwecke verfolgen.

- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile.

§ 9 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung, die Ordnungen, die Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse sowie deren Änderungen, die vom SFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen werden, sind für seine Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände wie folgt verbindlich:
 - die Satzung,
 - die Spielordnung,
 - die Jugendordnung,
 - die Schiedsrichterordnung,
 - die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Ausbildungs-/Trainerordnung,
 - die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.
- (2) Die durch den Verbandstag, Vorstand und Präsidium des Landesverbandes erlassenen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse sind auch in den Zuständigkeitsbereichen der KVF und der Vereine verbindlich, soweit sich aus dieser Satzung und den anderweitig erlassenen Ordnungen nichts anderes ergibt. Die KVF sind befugt, eigenständig Finanzordnungen und Ehren- und Auszeichnungsordnungen zu erlassen.
- (3) Verbandsordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse auch vom Verbandsvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

II. Mitglieder des SFV

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im SFV sind
 - a) die KVF mit ihren Vereinen,
 - b) alle Vereine, deren Mannschaften (Frauen- und/oder Herren- und/oder Junioren oder Juniorinnenmannschaften) im Spielbetrieb innerhalb der vom Landesverband verwalteten Spielklassen ihren Spielbetrieb durchführen,
 - c) alle Vereine, deren 1. Mannschaft(en) oberhalb der Landesligen, aber ihre unteren Mannschaften in den vom Landesverband oder Kreis-/Stadtverbänden verwalteten Spielklassen ihre Spiele durchführen,
 - d) auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes auch andere Vereine, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung des Fußballsports zählt.
- (2) Die Aufnahme von Vereinen in den SFV erfolgt nach Antragstellung und durch Beschluss des Präsidiums. Der Aufnahmeantrag ist bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres unter Beifügung folgender vollständiger Unterlagen in der Geschäftsstelle des SFV einzureichen:

- Protokoll der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung
- Satzung des Vereins
- Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen
- Kopie eines aktuellen Vereinsregisterauszuges des zuständigen Registergerichtes
- Mitteilung einer offiziellen Postanschrift der Abteilung Fußball

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn Sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Verbandes an.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt eines KVF, der nur am Ende eines Spieljahres in Schriftform mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden kann;
 - b) Austritt eines Vereines, der nur am Ende eines Spieljahres in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann;
 - c) Ausschluss, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder grobe Verletzungen gegenüber Satzung, Ordnung, Änderungen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und ähnliches vorliegen.
Der Ausschluss kann nur durch die Entscheidung des SFV-Vorstandes erfolgen.
 - d) Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen
 - e) Auflösung
- (4) Das Ausscheiden ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 6 Monaten für KfV und 3 Monaten für Vereine durch Einschreibebrief der Geschäftsstelle des SFV mitgeteilt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem SFV werden spätestens alle bis dahin begründeten Verbindlichkeiten fällig.
- (5) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes sowie eines Verbandes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz erfolgter Abmahnungen und einer Fristsetzung durch das Präsidium des SFV unter Androhung des Ausschlusses fortgesetzt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde beim Sportgericht zulässig.
- (6) Die Auflösung ist dem Verband umgehend in schriftlicher Form, spätestens mit einer Frist von 2 Monaten mitzuteilen. Mit der Auflösung werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband fällig.

§ 11

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

- (1) Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußball-sport und dem SFV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmit-gliedern ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer langjährig als Präsident fungierte. Er ist bera-tendes Mitglied des Vorstandes und des Präsidiums.
- (3) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, der mit Wirkung vom 01.07.2010 mit dem SFV verschmolzenen BVF Chemnitz, Dresden und Leipzig, werden zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern im SFV.

§ 12

Vereinsnamen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Neugebung von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss aus dem Verband. Aus gleichem Grund kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.
- (2) Namensänderungen sind dem SFV schriftlich unter Einreichung des Beschlusses der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes ist nachzuweisen.

§ 13

Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die KVF sowie die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die KVF sowie die Vereine sind u.a. verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des SFV, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des SFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
 - b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur an Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit der Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderer diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen ausgehen.
 - c) der Geschäftsstelle des SFV auf Aufforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen;
 - d) eine eigene Finanzarbeit zu leisten und den zuständigen Kontrollorganen Einblick zu gewähren;
 - e) der Geschäftsstelle alle Änderungen von Namen und Anschriften bekannt zu geben und diese selbstständig im „DFBnet Vereinsmeldebogen“ aktuell zu halten;
 - f) die vom SFV für die Vereine und Verbände bestimmten Drucksachen zu beziehen, soweit erforderlich treffen die KVF eigene Festlegungen;
 - g) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe des SFV nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
 - h) an den EDV-basierten Informationssystemen des DFB und SFV teilzunehmen
- (3) Alle beim SFV registrierten Vereine sind verpflichtet, der Beitragspflicht uneingeschränkt, wie sie durch die Finanzordnung geregelt ist, nachzukommen.
- (4) Die Berechtigung über Fernsehen und Rundfunkübertragungen von Pflicht- und Freundschaftsspielen von Vereinen, die der Verantwortung des SFV unterliegen, Verträge abzuschließen und die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und diese zu verteilen, steht dem SFV zu. Die Regelung über die Verteilung der Einnahmen aus der Rechteverwertung wird in der Finanzordnung niedergelegt. Gleiches gilt für Bild-, Ton-, Datenträger- und andere oder ähnliche Übertragungsrechte.

Das Recht der zentralen Vermarktung steht dem Landesverband zu. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 14

Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für Ihre Mitglieder

Die Vereine und Verbände sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnung des SFV verantwortlich und haften dem SFV gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen. Die KVF sowie die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen soweit sich diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften der SFV-Satzung und der zu beachtenden Verbandsordnungen richten.

III. Organe des SFV

§ 15

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des SFV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Verbandsausschüsse
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Ausschuss für Frauen - und Mädchenfußball
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss Breitensport
 - Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
 - Sicherheitsausschuss
 - e) die Rechtsorgane
 - f) die Kassenprüfer
- (2) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.
- (3) Alle Mitglieder der Vorstände und Organe des SFV sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder der Vorstände und Organe des SFV müssen Mitglieder eines Vereins eines Verbandes sein. Sie dürfen an Behandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein treffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
 - a) in den offiziellen Mitteilungen des Landesverbandes,
 - b) im Internetportal des Landesverbandes (www.sfv-online.de)
 - c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet,
 - d) in der Verbandszeitschrift des Landesverbandes.Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
- (3) Organe und die Geschäftsstelle des Landesverbandes sind berechtigt, Bekanntmachungen auch

durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 17

Regelungen zur Haftung

- (1) Der SFV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des SFV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Mitglieder der Organe des SFV und die Mitglieder haften gegenüber dem SFV für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

IV. Verbandstag

§ 18

Bestimmungen zum Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des SFV ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet aller vier Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) je einem Vertreter der Vereine der vom Landesverband verwalteten Spielklassen der Herren und/oder Frauen und/oder Nachwuchsmannschaften
 - c) den Delegierten der KVF, wobei die Anzahl der Delegierten aus den KVF wie folgt geregelt ist:
1250 Mitglieder je 1 stimmberechtigter Delegierter, bei der Feststellung des Delegiertenschlüssels gelten die allgemein mathematischen Auf- und Abrundungsregelungen
 - d) den Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - e) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer
 - f) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- (3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens zwölf Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder durch Zustellung über das elektronische Postfachsystem des DFBnet erfolgen.

§ 19

Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes, die Vertreter der Vereine der von der SFV verwalteten Spielklassen und die ermittelten Delegierten der KVF haben je eine Stimme.
- (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen, den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- b) die Vorsitzenden der Rechtsorgane
- c) der Vorsitzende der Kassenprüfer.
- d) der Geschäftsführer

§ 20

Aufgaben des Vorstandstages

- (1) Beschlussfassung zu allen den SFV betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.
- (2) Wahl:
 - Präsident
 - der Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
 - Vorsitzende der Ausschüsse
 - Vorsitzende der Rechtsorgane
 - Vorsitzenden der Kassenprüfer;
- (3) die Entlastung des Vorstandes
- (4) die Neufassung, Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung und Ordnungen;
- (5) die Erledigung von Anträgen;
- (6) die Wahl von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Verleihung der Ehrenurkunde des SFV;
- (7) der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung seiner Mittel;
- (8) über den Verlauf des Vorstandstages und der Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 21

Beschlussfassung des Vorstandstages

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügen die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes, diese bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Bewerber für diese Funktion zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern die Bereitschaft das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt wurde.
- (3) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (4) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 22

Tagesordnung des Vorstandstages

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit sowie die Bestätigung der Geschäftsordnung
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Rechenschaftsberichte des Präsidenten, der Verbandsausschüsse, der Rechtsorgane sowie der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Satzungsänderung
 - g) Wahl des Wahlprüfungsausschusses
 - h) die Neuwahlen
 - i) Verschiedenes
- (2) Den Vorsitz auf den Verbandstag führt der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten.
- (3) Der SFV trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder.

§ 23

Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium, dem Vorstand, den KVF und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden.
- (2)
 - a) die Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SFV eingegangen sein.
 - b) Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SFV schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine Veränderung ist danach nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Vorschläge im Sinne des Abs. 2 b) dieser Satzung können keine Dringlichkeitsanträge in Sinne dieser Satzung sein. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 24

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 KVF oder mehr als 40 % der Mitgliedsvereine den Antrag stellen.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Angelegenheiten können nur unter den Voraussetzungen eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine bzw. Verbände stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

V. Vorstand und Präsidium

§ 25 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandspräsidium
 - b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - c) den Präsidenten/Vorsitzenden der KVF
 - d) dem Geschäftsführer des Sächsischen Fußballverbandes.
- (2) Die unter Abs. 1 c benannten Mitglieder des Verbandsvorstandes gehören ihm während ihrer Amtszeit als Präsident oder Vorsitzender des jeweiligen KVF an.

Üben die unter Absatz 1 c) benannten Vorstandsmitglieder ihr Amt auf Kreisebene nicht mehr aus, tritt an ihre Stelle der nach der jeweiligen Satzung der KVF gewählte oder berufene Präsident/Vorsitzende dieses Verbandes.
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Kassenprüfer, Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an Vorstandsberatungen teilnehmen.
- (4) Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch die dazu berufenen Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als 14 seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt oder DFB gefordert wird.
- (9) Der Vorstand ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt. Diese Regelung findet auf Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 c keine Anwendung.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag zur Kenntnis vorzulegen sind.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen des SFV zu erlassen.
- (12) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die gem. § 16 der Satzung benannten Benachrichtigungsmöglichkeiten.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands-, Präsidiums- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim SFV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Vorstehende Vorschrift ist auf Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 c nicht anzuwenden.
- (14) Ausschussmitglieder, Mitglieder von Rechtsorganen und der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung des Ausschussvorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen steuerlich zulässiger Kriterien erhalten.
- (15) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse und Vorsitzende der Rechtsorgane sind verpflichtet,

mindestens einmal im Spieljahr mit den Vorsitzenden der fachlich-identischen Ausschüsse/Rechtsorgane auf KVF-Ebene Beratungen durchzuführen.

- (16) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.
- (17) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Vorstände der KVF sowie der Verbandsausschüsse der KVF teilzunehmen.
- (18) Dem Vorstand obliegt die Behandlung von Gnadengesuchen entsprechend der RVO des SFV.

§ 26

Verbandspräsidium

- (1) Das Verbandspräsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Recht und Sitzungswesen
 - c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb und Nachwuchs
 - e) dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen und Qualifizierung
 - f) dem Vizepräsidenten für soziale Belange
 - g) dem Schatzmeister
 - h) dem Geschäftsführer des SFV
- (2) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des SFV. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheit er an sich zieht.

Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihr Aufgabengebiet selbständig und eigenverantwortlich mit Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Präsidium wählt aus den Vizepräsidenten, den ersten Vizepräsident der erster Stellvertreter des Präsidenten ist. Im Übrigen wählt das Präsidium einen zweiten Vizepräsidenten der Vertreter des Präsidenten bei Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten ist. Das Verbandspräsidium ist berechtigt mit Zustimmung des Vorstandes ständige und/oder zeitlich befristet Arbeitsgruppen zu bilden, die das Verbandspräsidium zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Das Verbandspräsidium hat über die Ergebnisse dieser Arbeitskreise dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Das Präsidium wird nach Bedarf zusammengerufen. In der Regel tagt dieses monatlich.
- (5) Das Präsidium hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) dem Präsidium obliegt die Vertretung des SFV
 - b) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder Ordnungen nicht dem Verbandstag oder dem Vorstand zugewiesen sind.
- (6) In dringenden Fällen kann das Präsidium auf schriftlichem Wege abstimmen.

§ 27

Geschäftsstelle/Geschäftsführer

- (1) Der SFV unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Ihm steht als Mitglied des Vorstandes und des Verbandspräsidiums ein beratendes Stimmrecht zu. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie der Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnung verantwortlich. Er darf im Bereich des SFV keine ehrenamtlichen Funktionen ausüben. Der Geschäftsführer wird von den gewählten Mitgliedern des

Verbandspräsidiums berufen.

- (2) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch das Präsidium bestimmt.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des Landesverbandes. Der Geschäftsführer des Landesverbandes ist gegenüber allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Sportschule "Egidius Braun" Leipzig Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

§ 28

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des SFV nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages, Vorstandes und des Präsidiums.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich.
- (3) Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans und übt die Kontrolle über die Kassenprüfung aus.
- (4) Er hat nach Ablauf des 1, 2 und 3. Quartals sowie Februar/März des Folgejahres für das 4. Quartal des alten Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand und Präsidium Rechenschaft abzulegen.
- (5) Den Ausschussvorsitzenden und den Vorsitzenden der Rechtsorgane ist am Folgemonat nach jedem Quartalsende eine Übersicht ihrer in Anspruch genommenen Kosten laut Haushaltsplan auszuhändigen.

VI. Ausschüsse, Rechtsorgane und Kassenprüfer

§ 29

Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV

Die Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion), mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die hierzu vom Vorstand berufen werden.

§ 30

Spielausschuss

- (1) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischer Angelegenheiten des Herrenbereiches.
- (2) In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung des gesamten Spielbetriebes auf Ebene des SFV
 - b) Organisierung der Pokalwettbewerbe des SFV
 - c) Unterstützung des Spielbetriebes der KVF
 - d) Durchführung und Organisation von Landesauswahlspielen im Herrenbereich
- (3) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung.

§ 31

Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der männlichen Fußballjugend des SFV in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes und der Pokalwettbewerbe der männlichen Jugend auf der Spielbetriebsebene des SFV.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spiel- und Jugendordnung.
- (3) Ein Vertreter des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist gleichzeitig ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Jugendausschusses.

§ 32

Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Dem Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im SFV in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes und der Pokalwettbewerbe auf der Spielbetriebsebene des SFV, auf der Grundlage der Spiel- und Jugendordnung.

§ 33

Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des SFV nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie der Unterstützung der Mitgliedsvereine und Verbände bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Organisation der Weiterbildung der Schiedsrichter auf Landesebene sowie die jährliche Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen. Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige Schiedsrichter, noch aktive Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.

§ 34

Ausschuss Breitensport

Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des Vorstandes des SFV insbesondere bei Schaffung der Grundlagen des Breitensports des SFV.

§ 35

Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung

Dem Ausschuss Qualifizierung obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend der Ausbildungs- und Trainerordnung.

§ 36

Sicherheitsausschuss

Dem Sicherheitsausschuss obliegt im besonderen Maße die Sicherstellung der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des auf der Landesebene stattfindenden Spielbetriebes. Er hat die Aufgabe mit anderen Verbänden und staatlichen Organen die Zusammenarbeit zu führen, um sicherheitsrelevante Fragestellungen, die mit der Absicherung des Spielbetriebes in Zusammenhang stehen, mit diesen staatlichen Institutionen zu klären. Er ist insbesondere tätig im Rahmen der Vorbereitung von Spielen, die mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden sind. Der Sicherheitsausschuss unterstützt auf Verlangen der KVF diese in allen Fragen der Aufrechterhaltung der Sicherheit des auf Kreisebene organisierten Spielbetriebes.

§ 37

Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsorgane des Verbandes sind:
 - a) das Sportgericht
 - b) das Jugendsportgericht
 - c) das Verbandsgericht
 Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.
- (2)
 - a) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden auf Grundlage der Satzungen, der Ordnungen, der Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen und Entscheidungen des SFV sowie der KVF getroffen, insbesondere auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
 - b) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Landesverband verwalteten Spielklassen der Herren und Frauen.
 - c) Das Jugendsportgericht entscheidet in I. Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Landesverband verwalteten Spielklassen des Junioren-/Juniorinnenbereichs.
- (3) Das Verbandsgericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes des SFV sowie gegen die Entscheidungen der Sportgerichte und Jugendsportgerichte der KVF
- (4) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nicht angehören.
- (5) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Rechtsorgane beim SFV müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 38

Strafarten und Umfänge

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungsstrafen
 - d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen
 - e) Verbot, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden bzw. deren Vereinen auszuüben.
 - f) Sperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - g) Ausschluss aus der Spielklasse
 - h) Platzsperre
 - i) Spiele unter Ausschluss und unter Beschränkung der Öffentlichkeit
 - j) Verbot für einzelne Personen, sich während der Spieldurchführung im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - k) Entzug einer Trainerlizenz
 - l) Punktabbruch
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - n) Entzug des Aufstiegsrechtes
 - o) Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben
 - p) Spielverlust
 - q) Auflagen
- (2) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder einer Spielerin/eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.
- (4) Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.
- (5) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt wer-

den, besteht eine Mithaftung des jeweiligen Vereins.

- (6) Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafen vorgesehen sind, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

§ 39

Kassenprüfer

- (1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag gewählt. Die Kassenprüfer werden durch den Vorstand berufen.
- (2) Der Vorsitzende und die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Sie haben die Aufgabe:
 - a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel im SFV regelmäßig zu prüfen;
 - b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen;
 - c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (4) Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand vorzulegen.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 40

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten zwischen dem SFV, seinen Verbänden, Vereinen und Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren 7 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des OLG Dresden beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des OLG Dresden ernannt.
- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des SFV und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen

und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

- (7) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 400,00 € nicht unterschreiten und 1.500,00 € nicht übersteigen.
- (8) Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (9) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 41

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gem. den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Telekommunikationsdaten und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, zu Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des SFV, des DFB, seiner Verbände sowie Partner genutzt werden, soweit der/die Betroffene(n) der Nutzung einwilligen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen, legt der SFV für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der

Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen fest und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden.

- (6) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
 - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).
- 7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42

Auflösung

Die Auflösung des SFV kann nur auf einem eigens für diesen Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einzuberufenden Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz oder Dringlichkeitsantrag auf einen ordentlichen Verbandstag gestellt werden. Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Freistaat Sachsen, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 27.10.2018 in Chemnitz neu gefasst und tritt frühestens mit Wirkung zum 27.10. 2018 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.